

# LANDTAG RHEINLAND-PFALZ

## 17. Wahlperiode

Rechtsausschuss

18. Sitzung am 27.04.2017  
– Öffentliche Sitzung –

## Protokoll

### – Teil 1 –

	Beginn der Sitzung:	Ende der Sitzung:
Öffentlicher Teil:	14:42 Uhr 15:05 Uhr	14:53 Uhr 15:35 Uhr
Vertraulicher Teil:	14:53 Uhr	15:05 Uhr

#### Tagesordnung:

1. Geschäftsordnung des Landtags Rheinland-Pfalz für die 17. Wahlperiode  
Erarbeitung eines Vorschlags für die endgültige Fassung gemäß Beschluss des Landtags vom 18. Mai 2016 (Nummer III der Drucksache 17/2)
2. Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes über Maßnahmen zur Vorbereitung der Gebietsänderungen von Verbandsgemeinden  
Gesetzentwurf  
Fraktionen der SPD, CDU, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 17/2483 –

#### Ergebnis:

Abgesetzt  
(S. 3)

Annahmeempfehlung abgeschlossen  
(S. 4)

**18. Sitzung des Rechtsausschusses am 27.04.2017**  
**– Öffentliche Sitzung –**  
**– Teil 1 –**

**Tagesordnung (Fortsetzung):**

**Ergebnis:**

- |   |   |
|---|---|
| 3. Ausgesetzter Prozess gegen Nürburgring-Finanzvermittler<br>Antrag nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT<br>Fraktion der CDU<br>– Vorlage 17/1302 –       | Erledigt<br>(S. 5 – 6)                                  |
| 4. Ermittlungsverfahren nach Überfall in Koblenz-Lützel<br>Antrag nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT<br>Fraktion der CDU<br>– Vorlage 17/1303 –          | Erledigt<br>(S. 7; siehe auch Teil 2 des<br>Protokolls) |
| 5. Verbesserung der Betreuervergütung<br>Antrag nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT<br>Fraktion der CDU<br>– Vorlage 17/1304 –                            | Erledigt<br>(S. 8 – 11)                                 |
| 6. Kriminalstatistik der Staatsanwaltschaften in Rheinland-Pfalz<br>Antrag nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT<br>Fraktion der AfD<br>– Vorlage 17/1306 – | Erledigt<br>(S. 12 – 13)                                |
| 7. Verschiedenes  | Erledigt<br>(S. 14)                                     |

**18. Sitzung des Rechtsausschusses am 27.04.2017**  
**– Öffentliche Sitzung –**  
**– Teil 1 –**

**Frau Vors. Abg. Kohnle-Gros** eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden.

**Punkt 1** der Tagesordnung:

**Geschäftsordnung des Landtags Rheinland-Pfalz für die 17. Wahlperiode**  
**Erarbeitung eines Vorschlags für die endgültige Fassung gemäß Beschluss des Landtags**  
**vom 18. Mai 2016 (Nummer III der Drucksache 17/2)**

**Frau Vors Abg. Kohnle-Gros** teilt mit, dass der Unterausschuss die Absicht bekundet habe, in seiner nächsten Sitzung am 24. Mai 2017, 14:30 Uhr, gegenüber dem Rechtsausschuss eine Beschlussempfehlung für eine endgültige Fassung der Geschäftsordnung auszusprechen. Nach anschließender Beratung und Beschlussfassung durch den Rechtsausschuss könnte das Plenum am 30./31. Mai 2017 die endgültige Fassung der Geschäftsordnung verabschieden.

Der Tagesordnungspunkt wird abgesetzt.

**Punkt 2** der Tagesordnung:

**Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes über Maßnahmen zur Vorbereitung der Gebietsänderungen von Verbandsgemeinden**

Gesetzentwurf

Fraktionen der SPD, CDU, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

– Drucksache 17/2483 –

Der mitberatende Rechtsausschuss schließt sich einstimmig der Empfehlung des federführenden Innenausschusses an, dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs – Drucksache 17/2483 – zu empfehlen.

**Punkt 3** der Tagesordnung:

**Ausgesetzter Prozess gegen Nürburgring-Finanzvermittler**

Antrag nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT

Fraktion der CDU

– Vorlage 17/1302 –

**Herr Staatssekretär Fernis** berichtet, wie zuletzt in der Sitzung des Rechtsausschusses am 8. Mai 2014 ausgeführt, habe die Staatsanwaltschaft Koblenz, Zentralstelle für Wirtschaftsstrafsachen, im April 2014 Anklage am Landgericht Mainz gegen einen schweizerischen Finanzvermittler wegen Urkundenfälschung erhoben. Laut der Anklageschrift habe der als Kreditvermittler tätige Angeklagte unter anderem die Verantwortlichen der Nürburgring GmbH seit Anfang des Jahres 2008 bis Juli 2009 bewusst der Wahrheit zuwider darüber getäuscht, dass er in der Lage sei, einen Investor für das Projekt Nürburgring 2009 zu finden.

Die Kreditzusage des vom Angeklagten geführten Unternehmens B&B MMC mit Sitz in Dubai habe vorgesehen, dass die Darlehensnehmerin eine Bareinlage von 10 % der Kreditsumme auf ein Treuhandkonto der B&B MMC in der Schweiz einzahlen müsse. Die Verantwortlichen der Nürburgring GmbH hätten sich daher im März 2009 bereit erklärt, auf einem Treuhandkonto in der Schweiz 95 Millionen Euro zu hinterlegen, über das der Angeklagte allerdings nicht habe frei verfügen können.

Das schweizerische Geldinstitut sei lediglich ermächtigt worden, dem Angeklagten ein Bestätigungsschreiben zu erteilen, dass der Betrag zur freien Verfügung des Angeklagten gestanden habe. Um die Ernsthaftigkeit seiner Bemühungen zu unterstreichen und weitere Bankbestätigungen zu erhalten, habe der Angeklagte am 29. oder 30. Juni bzw. am 3. Juli 2009 an leitende Angestellte der Nürburgring GmbH zwei von ihm unterschriebene und auf ein Konto bei der kalifornischen Wells Fargo Bank bezogene Schecks über 67 Millionen US-Dollar bzw. 33 Millionen US-Dollar übergeben.

Als Kontoinhaber sei eine Firma „Miracle Asset Management, Beverly Hills“ erschienen. Der Angeklagte habe vorgegeben, der Inhaber der Miracle Asset Management – ein Milliardär mit dem Namen Dupont – sei bereit, in das Nürburgringprojekt zu investieren und habe ihm, dem Angeklagten, die Schecks übersandt und Kontovollmacht erteilt. Tatsächlich seien die Schecks ungedeckt gewesen, und der Angeklagte habe – auch laut Anklageschrift – nicht über eine Kontovollmacht verfügt.

Die Hauptverhandlung vor dem Landgericht Mainz habe im Januar 2015 begonnen. Der Angeklagte habe in seiner Einlassung ein strafbares Verhalten im Sinne des Anklagevorwurfs bestritten. Er habe angegeben, Aussteller der Schecks sei die Firma Miracle Asset Management gewesen. Der Präsident dieses Unternehmens – ein Pierre S. Dupont – und/oder der Chairman – ein Harry Wilson Wilhelm –, hätten ihm Kontovollmacht erteilt. Mit Herrn Wilhelm habe er wesentliche Absprachen getroffen. Die Frage, ob der Angeklagte bevollmächtigt gewesen sei, die Schecks auszustellen, sei für die Beurteilung einer Strafbarkeit wegen Urkundenfälschung von zentraler Bedeutung, weil es sich in diesem Fall nicht um eine unechte Urkunde gehandelt hätte.

Da für den Zeugen Wilhelm durch die Verteidigung ein Wohnsitz in den USA angegeben worden sei, seine Erreichbarkeit für eine Zeugenaussage vor dem Landgericht Mainz innerhalb der zulässigen gesetzlichen Unterbrechungsfrist von drei Wochen aber nicht realisierbar erschienen sei, habe das Landgericht am 12. Februar 2015 die Hauptverhandlung ausgesetzt. Die laufende Hauptverhandlung sei abgebrochen worden. Dies habe die Folge, dass zu gegebener Zeit eine neue Hauptverhandlung beginnen müsse.

Das Landgericht Mainz habe zuvor im Rechtshilfegeweg eine Vernehmung des Zeugen Wilhelm zu der Frage erreichen wollen, ob der Angeklagte bevollmächtigt gewesen sei, die Schecks zu unterzeichnen. Das Gericht habe dazu in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft Koblenz einen Katalog mit 32 Fragen erarbeitet, zu denen der Zeuge Wilhelm in den USA in Anwesenheit eines deutschen Ermittlungsbeamten vernommen werden solle. Der Zeuge solle insbesondere zu seinen geschäftlichen und persönlichen Beziehungen zum Angeklagten, vertraglichen Vereinbarungen, seinem Kenntnisstand über deutsche Projekte und zu ihm bekannten deutschen Personen befragt werden. Ferner solle er gebeten werden, vorhandene Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

**18. Sitzung des Rechtsausschusses am 27.04.2017**  
**– Öffentliche Sitzung –**  
**– Teil 1 –**

Die Staatsanwaltschaft Koblenz habe bereits im Ermittlungsverfahren im Rechtshilfeweg Erkundigungen zu den Konten bei der Wells Fargo Bank eingezogen. Dabei habe sich herausgestellt, dass es sich bei den vorgelegten Kopien der Kontoauszüge des Kontos, auf das die Schecks bezogen gewesen seien, um Totalfälschungen gehandelt habe. Zwar sei das Konto für eine Miracle Asset Management geführt worden, allerdings sei deren Präsident ein Sloan P. Dupont, und Director sei ein Eung S. An gewesen. Der Kontostand habe sich im Mai und Juni 2009 auf Beträge unter 100 US-Dollar belaufen.

Das Landgericht Mainz habe die amerikanischen Behörden auch um Feststellung der Identität des Pierre S. Dupont und Ermittlung seiner Anschrift gebeten, da dieser ebenfalls als Zeuge in Betracht komme. Das Rechtshilfeersuchen des Landgerichts datiere vom 26. Juli 2016 und sei am 9. September 2016 beim Ministerium der Justiz eingegangen. Von dort sei es am 15. September 2016 an das Bundesamt für Justiz übersandt worden. Am 26. Oktober 2016 sei die Weiterleitung an das U.S. Department of Justice erfolgt. Die Verzögerung zwischen der Fertigung des Ersuchens und dem Eingang im Ministerium der Justiz sei auf die erforderlichen Übersetzungsarbeiten zurückzuführen.

Im Zeitraum ab November 2016 seien verschiedene Nachfragen seitens der amerikanischen Behörden zum Rechtshilfeersuchen eingegangen, zum Beispiel zur Frage einer Teilnahme eines deutschen Beamten an der Vernehmung in den USA und zum Erfordernis eines Übersetzers. Die letzte dieser Rückfragen datiere von Ende März 2017 und sei vom Justizministerium an das Landgericht Mainz weitergeleitet worden.

Nach Klärung dieser Fragen dürfte demnächst mit der Vernehmung des Zeugen Wilhelm in den USA zu rechnen sein. Derzeit werde ein Termin abgestimmt. Wann die schriftlichen Unterlagen aus den USA eingehen würden, könne allerdings noch nicht eingeschätzt werden.

Auf Bitten von Herrn Abg. Baldauf sagt Herr Staatssekretär Fernis zu,  
dem Ausschuss seinen Sprechvermerk zur Verfügung zu stellen.

Der Antrag – Vorlage 17/1302 – hat seine Erledigung gefunden.

**Punkt 4** der Tagesordnung:

**Ermittlungsverfahren nach Überfall in Koblenz-Lützel**

Antrag nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT

Fraktion der CDU

– Vorlage 17/1303 –

**Herr Abg. Schnieder** führt zur Begründung aus, es habe zu dem Ermittlungsverfahren eine Kleine Anfrage des Herrn Abgeordneten Matthias Lammert gegeben. In der Antwort der Landesregierung hätten aufgrund schutzwürdiger Interessen einige Aspekte nicht angesprochen werden können. Es werde darum gebeten, dies im Rahmen der im Ausschuss herstellbaren Vertraulichkeit nachzuholen.

**Herr Staatssekretär Fernis** führt aus, die „Rhein-Zeitung“ habe am 21. März 2017 über einen Vorfall am 5. Dezember 2016 im Koblenzer Stadtteil Lützel berichtet, bei dem ein zur Tatzeit 17-jähriger Jugendlicher einen Mann schwer verletzt haben solle. Die Tat sei Gegenstand eines Verfahrens der Staatsanwaltschaft Koblenz.

Informationen über das laufende Verfahren und zur Person des Beschuldigten, die über die Medienberichterstattung hinausgingen, seien mit Blick auf die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen vertraulich zu behandeln. Dies gelte insbesondere vor dem Hintergrund, dass es sich bei dem Beschuldigten um einen Jugendlichen handle.

Nach § 48 Abs. 1 Jugendgerichtsgesetz finde in Strafsachen gegen Jugendliche die Hauptverhandlung einschließlich der Urteilsverkündung in nicht öffentlicher Sitzung statt. Dadurch sollten die Persönlichkeitsrechte des Tatverdächtigen geschützt und Bloßstellungen vermieden werden.

Im Hinblick auf die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen seien nähere Informationen daher nur in vertraulicher Sitzung möglich.

Der Ausschuss beschließt, die Beratung in **vertraulicher Sitzung** fortzusetzen.

Die Sitzung wird vertraulich fortgesetzt – siehe Teil 2 des Protokolls –.

Der Antrag – Vorlage 17/1303 – hat in vertraulicher Sitzung seine Erledigung gefunden.

**Punkt 5** der Tagesordnung:

**Verbesserung der Betreuervergütung**

Antrag nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT

Fraktion der CDU

– Vorlage 17/1304 –

**Herr Staatssekretär Fernis** berichtet, das Bundeskabinett habe in seiner Sitzung vom 15. Februar 2017 eine Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD zu dem Entwurf des Bundesrates für ein Gesetz zur Verbesserung der Beistandsmöglichkeiten unter Ehegatten und Lebenspartnern beschlossen, der unter Artikel 7 eine Regelung zur Erhöhung der Betreuer- und Vormündervergütung enthalte. Die Anpassungen der einzelnen Stundensätze sollten bei rund 15 % liegen. Die erste Beratung im Deutschen Bundestag habe am 16. Februar 2017 stattgefunden.

Folgende Aspekte seien im Rahmen der derzeit sehr kontrovers geführten Diskussion um eine Erhöhung der Betreuvergütung maßgebend: Berufsbetreuerinnen und -betreuer erhielten ihre Vergütung vom Justizfiskus, wenn – wie in den meisten Fällen – die Betreuten mittellos seien. Die Höhe der Vergütung regle das Gesetz über die Vergütung von Vormündern und Betreuern (VBVG). Im Jahr 2005 sei das Vergütungssystem grundlegend neu gestaltet und dabei auf Pauschalen umgestellt worden.

Der Stundensatz richte sich nach der formalen Qualifikation des Betreuers und betrage zwischen 27 Euro und 44 Euro. Seit der Einführung des neuen Systems sei die Vergütung nicht verändert worden. Die Verbände der Berufsbetreuerinnen und -betreuer verfolgten seit geraumer Zeit eine deutliche Heraussetzung der Vergütungen. Gefordert werde eine Anhebung der Stundensätze der höchsten Stufe um knapp 23 % von 44 Euro auf 54 Euro. Als Sofortmaßnahme werde eine Anhebung um 18 % gefordert.

Die beabsichtigte Anhebung der Vergütungen hätte erhebliche Auswirkungen auf die Justizhaushalte der Länder. Im Jahr 2016 hätten in Rheinland-Pfalz die Ausgaben für Betreuungskosten im Justizhaushalte bei knapp 45 Millionen Euro gegenüber rund 16 Millionen Euro im Jahr 2002. Den Hauptteil machten dabei im Jahr 2016 die Ausgaben für Vergütung und Auslagen für freiberufliche Betreuerinnen und Betreuer in Höhe von 24.306.837 Euro und für Vereinsbetreuerinnen und -betreuer in Höhe von 10.508.107 Euro aus. Insgesamt ergebe dies eine Ausgabenposition in Höhe von 34.814.944 Euro. Eine Steigerung um 15 % würde Mehrausgaben von ca. 5 Millionen Euro nach sich ziehen.

Dabei sei die vorgesehene Erhöhung der Begründung des vorgelegten Entwurfs zufolge nur eine erste Maßnahme. Über weitere Änderungen im Vergütungssystem solle in der nächsten Legislaturperiode entschieden werden. Zur Diskussion stehe eine Erhöhung des abrechenbaren monatlichen Zeitaufwands bei mittellosen Betreuten von derzeit zwei Stunden bei Aufenthalt im Heim bzw. dreieinhalb Stunden im Übrigen auf einheitlich fünf Stunden. Diese Forderung der Berufsverbände würde eine weitere Erhöhung der Vergütung für beruflich tätige Betreuerinnen und Betreuer von 56 % bewirken.

Betreute Personen, die über einzusetzendes Einkommen oder Vermögen verfügten, wären von derartigen Erhöhungen ebenfalls betroffen, da sie die Vergütung oder die Aufwandsentschädigung grundsätzlich selbst zu tragen hätten. Die Notwendigkeit einer Überprüfung des bisherigen Vergütungssystems und einer angemessenen Vergütung für Berufsbetreuerinnen und -betreuer stehe außer Frage. Die geplante Erhöhung der Betreuvergütung allein über eine Anhebung der Stundensätze unter Außerachtlassung aller übrigen maßgebenden Faktoren des bestehenden Vergütungssystems werde indes äußerst kritisch gesehen.

Eine unmittelbare und nachhaltige Qualitätssteigerung in der rechtlichen Betreuung werde hierdurch nicht bewirkt. Aus Sicht der Landesregierung sei es nicht vertretbar, die Diskussion um eine angemessene Vergütung der Betreuer losgelöst von der laufenden Qualitäts- und Strukturdebatte zu führen. Derzeit würden im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zwei Forschungsvorhaben durchgeführt. Beim ersten dieser Projekte handele es sich um das Forschungsvorhaben zur Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis. Das besondere Augenmerk dieser Untersuchung gelte den vorgelagerten anderen Hilfen und der Frage, ob das im Jahr 2014 in Kraft getretene Gesetz zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde Veränderungen bewirkt habe.



**18. Sitzung des Rechtsausschusses am 27.04.2017**  
**– Öffentliche Sitzung –**  
**– Teil 1 –**

Bei dem zweiten Projekt handele es sich um die rechtstatsächliche Untersuchung zur Qualität der Betreuung. Diese Untersuchung sei mit einer Evaluation des bestehenden Vergütungssystems in Betreuungsverfahren verbunden. Hier liege inzwischen der zweite Zwischenbericht vom 2. Februar 2017 zur Einkommenssituation der Berufsbetreuerinnen und -betreuer vor.

Der Abschluss beider Forschungsvorhaben des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz sei für Mitte dieses Jahres angekündigt. Danach solle im Lichte der Ergebnisse eine eingehende Debatte zur Qualität und Struktur des bestehenden Systems der rechtlichen Betreuung einschließlich der Frage der Vergütung geführt werden.

Eine Prüfung der Erforderlichkeit von Anpassungen in dem bestehenden Vergütungssystem könne sinnvoll erst dann erfolgen, wenn alle aus den Forschungsvorhaben gewonnenen Erkenntnisse zur Verfügung ständen. Andernfalls bestehe die Gefahr, dass eine ergebnisoffene Diskussion durch die vorgezogene Änderung einzelner Faktoren vereitelt werde. Auch der finanzielle Spielraum für eine künftige umfassende Reformdebatte würde durch eine isolierte Anhebung der Vergütung in dem vorgesehenen Umfang deutlich eingeschränkt.

Anlass für Sofortmaßnahmen sähen die Justizverwaltungen aller Länder übereinstimmend nicht. Aus den bisher im Rahmen des Forschungsprojektes des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur Qualität der rechtlichen Betreuung gewonnenen Erkenntnissen zum Zeitaufwand und der Einkommenssituation der Berufsbetreuerinnen und -betreuer ergebe sich aus fachlicher Sicht kein Handlungsbedarf.

Der auf den Zeitaufwand und die Einkommenssituation bezogene zweite Zwischenbericht vom 2. Februar 2017 sei nach einhelliger Einschätzung der im Forschungsbeirat vertretenen Landesjustizverwaltungen als Beurteilungsgrundlage nicht ausreichend. Unter der Vielzahl der aus fachlicher Sicht von allen Landesjustizverwaltungen geteilten Bedenken sei insbesondere auf die mangelnde Repräsentativität der Erhebung verwiesen. An der Zeiterhebung hätten nur 215 von insgesamt geschätzten 11.500 Berufsbetreuerinnen und -betreuer teilgenommen. Dies entspreche einer Quote von 1,87 %. Im Falle der Erhebung zur Einnahmesituationen seien es lediglich 101 Teilnehmerinnen und Teilnehmer gewesen und damit nur 0,88 %. Etwa ein Viertel dieser Teilnehmerinnen und Teilnehmer sei nur in Teilzeit tätig gewesen, was zu einer deutlichen Verzerrung des Ergebnisses führe.

Dessen ungeachtet gäben die Ergebnisse der Erhebungen nach dem Zwischenbericht keinen Anlass zu einer sofortigen Anhebung der Stundensätze. Hinsichtlich der Einnahmen komme das Forschungsinstitut zu dem Ergebnis, der Rohertrag im Erhebungszeitraum für Berufsbetreuerinnen und -betreuer habe sich um über 15 % gesteigert. Dies entspreche der Entwicklung der Bruttostundenverdienste der von dem Forschungsinstitut herangezogenen Vergleichsgruppe im Bereich Gesundheits- und Sozialwesen.

Allein der Verweis auf den zeitlichen Abstand zu der letzten Anpassung der Vergütung vermöge eine Erhöhung ebenfalls nicht zu rechtfertigen. Der Bemessung der Pauschalvergütung im Jahre 2005 habe eine breit angelegte Untersuchung zum Zeitaufwand und zur Häufigkeitsverteilung der Stundenspannen zugrunde gelegen. Die Auskömmlichkeit der Vergütung sei dabei besonders berücksichtigt worden. Dementsprechend sei die Erhöhung sehr großzügig ausgefallen und bereits auf die künftige Entwicklung ausgerichtet.

Einer Untersuchung des Landesrechnungshofes Baden-Württemberg zufolge habe das Einnahmeplus nach dessen dortiger Erhöhung bei 24 % gelegen. Der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen komme zu einer Steigerung von durchschnittlich rund 38 %. Die Betreuungsverbände gingen insoweit von einem Zuwachs in Höhe von 16 % aus. In den Vergleichsbetrachtungen innerhalb der Begründung des Gesetzentwurfes der Bundesregierung und im Rahmen des zweiten Zwischenberichts habe dieser Zuwachs jedoch keine Berücksichtigung gefunden.

Hinzu komme, dass sich die Berufsbetreuervergütung seit 2004 nicht nur durch die Umstellung auf die Pauschalvergütung zum 1. Juli 2005 nach oben entwickelt habe. Vielmehr sei eine deutliche Einkom-

**18. Sitzung des Rechtsausschusses am 27.04.2017**  
**– Öffentliche Sitzung –**  
**– Teil 1 –**

menssteigerung auch durch den Wegfall der ursprünglich mit 16 % in der Pauschalvergütung enthaltenen Umsatzsteuerpflicht zum 1. Juli 2013 bewirkt worden. Beide Faktoren hätten im Zeitraum von 2004 bis 2016 zu einem deutlichen Anstieg der Vergütung geführt.

Die Situation der Betreuungsvereine und ihre unbestrittene besondere Bedeutung im Hinblick auf die Querschnittstätigkeit könnten ebenfalls kein Argument für die Erforderlichkeit einer Vergütungserhöhung sein. Beide Aspekte müssten strikt getrennt werden. Die Wahrnehmung der Querschnittsaufgaben werde gerade nicht durch die Betreuervergütung gewährleistet. Vielmehr erhielten die Betreuungsvereine insoweit eine gesonderte Förderung der Länder.

In Rheinland-Pfalz werde im Rahmen eines gesetzlich verankerten Förderanspruchs eine Zuwendung zu den Personal- und Sachkosten einer hauptamtlichen Fachkraft gewährt. Im Jahr 2014 habe die Höhe der aus dem Sozialetat gewährten Landesförderung je Betreuungsverein 26.415 Euro betragen. Das Gesamtvolumen der Förderung habe sich im Jahr 2014 auf rund 2,8 Millionen Euro belaufen. Hinzu kämen kommunale Förderungen.

Die Justizstaatssekretärinnen und -staatssekretäre hätten sich vor diesem Hintergrund auf ihrer Frühjahrstagung am 29. und 30. März 2017 in Mainz einhellig gegen die Erhöhung der Betreuervergütung in der derzeit vorgesehenen Form ausgesprochen. Die ursprünglich für den 31. März 2017 vorgesehene weitere Befassung des Deutschen Bundestages mit dem Gesetzentwurf sei verschoben worden. Nach derzeitiger Planung sollten die abschließende Beratung im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz und die Verabschiedung durch den Deutschen Bundestag in zweiter und dritter Lesung in der Woche vom 15. Mai 2017 stattfinden. Der weitere Gang des Gesetzgebungsverfahrens bleibe abzuwarten.

Abschließend sei zu betonen, dass die Landesregierung einer Debatte über eine angemessene Vergütung der Betreuerinnen und Betreuer offen gegenüberstehe. Es sei allerdings unerlässlich, dabei alle relevanten Faktoren angemessen zu berücksichtigen und keine übereilten Entscheidungen zu treffen, die zu deutlichen Einschränkungen der Handlungsfreiheit in der weiteren Gestaltung des Systems der rechtlichen Betreuung führen würden.

**Frau Vors. Abg. Kohnle-Gros** möchte wissen, ob man davon ausgehen könne, dass der Bundestag zunächst bei seiner Haltung bleiben und das Gesetz im Rechtsausschuss mit der Mehrheit der großen Koalition verabschieden werde.

Ausgehend von den derzeit vorliegenden Informationen bejaht **Herr Staatssekretär Fernis** dies und weist darauf hin, es handele sich um ein Gesetz, welches den Bund kein Geld koste.

**Frau Abg. Dr. Köbberling** dankt Herrn Staatssekretär Fernis für seinen Bericht und bittet um den Sprechvermerk, den **Herr Staatssekretär Fernis** zusagt.

Auf die Frage von **Frau Abg. Dr. Köbberling**, ob es sich bei den 5 Millionen Euro im Falle der unmittelbaren Erhöhung der Stundensätze um die bundesweiten oder auf Rheinland-Pfalz bezogenen Kosten handele, antwortet **Herr Staatssekretär Fernis**, dies seien die Mehraufwendungen allein für Rheinland-Pfalz.

**Frau Abg. Dr. Köbberling** stellt fest, die Verabschiedung des Gesetzes durch den Deutschen Bundestag sei noch nicht der letzte Schritt, da es sich um ein Zustimmungsgesetz handele. Blieben die Länder bei ihrer einhelligen Haltung, werde es in der laufenden Legislaturperiode wahrscheinlich nicht mehr verabschiedet werden können. Zu fragen sei, wie die Landesregierung dies einschätze.

Ferner stelle sich die Frage, wie angesichts der beiden genannten Forschungsprojekte ein realistischer Zeitablauf für das weitere Verfahren aussehe, sofern bis Mitte des Jahres die Ergebnisse vorlägen.

**Herr Abg. Henter** rekapituliert, dass es für die Berufsbetreuerinnen und -betreuer bereits verschiedene prozentuale Erhöhungen ihrer Vergütung gegeben habe. Es stelle sich die Frage, ob dies durch die Umstellung auf ein Pauschalssystem und den Wegfall der Umsatzsteuer bedingt gewesen sei.

**18. Sitzung des Rechtsausschusses am 27.04.2017**  
**– Öffentliche Sitzung –**  
**– Teil 1 –**

Ferner sei zu fragen, ob es im Falle einer ausbleibenden Zustimmung des Bundesrates beim Status quo bleibe oder über eine Alternativlösung im Sinne der Betreuer nachgedacht würde. Käme es nämlich durch die Zustimmung des Deutschen Bundestags und der Ablehnung des Bundesrats zu einer „Pattsituation“, sei zu befürchten, dass sich an der Situation der Betreuer nichts ändern werde.

Die in Auftrag gegebenen Forschungsprojekte könnten den Schluss nahelegen, sie hätten den Zweck, die Entscheidungsfindung hinauszuzögern. Deshalb stelle sich die Frage, wann konkret damit zu rechnen sei, dass es zu einer Entscheidung komme.

**Herr Staatssekretär Fernis** führt aus, die Landesregierung werde sich mit dem Thema konkret beschäftigen, wenn es im Bundesrat zur Entscheidung anstehe. Bei der berichteten Auffassung handele es sich um diejenige der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre der anderen Bundesländer. Zumindest auf dieser Ebene werde die Erhöhung der Betreuervergütung mit Blick auf die enorme Haushaltsbelastung einhellig kritisch gesehen. – Zum weiteren Verlauf des Verfahrens lasse sich lediglich vorher sagen, dass ein Vermittlungsverfahren in Betracht käme, sollte der Bundesrat dem Gesetz nicht zustimmen.

Mit den abschließenden Forschungsergebnissen werde für die zweite Jahreshälfte gerechnet. Sie würden dann als umfassende und wissenschaftlich fundierte Entscheidungsgrundlage herangezogen, um das gesamte Vergütungssystem auf den Prüfstand zu stellen und gegebenenfalls notwendige Anpassungen vorzunehmen. Zeitlich werde dies bereits in der neuen Legislaturperiode des Deutschen Bundestages liegen.

Zur Frage nach der Umstellung auf das Pauschalsystem und dem Wegfall der Umsatzsteuer: Die tatsächliche Einnahmesituation der Betreuerinnen und Betreuer habe sich laut den entsprechenden Untersuchungen durch die Einführung des pauschalierten Modells erhöht. Im nächsten Schritt sei die Umsatzsteuerpflicht entfallen, was bei gleicher nominal ausgezahlter Vergütung zu einer Ertragserhöhung geführt habe.

**Herr Abg. Baldauf** möchte wissen, wieso überhaupt noch evaluiert werde, wenn ohnehin bereits feststehe, dass die Betreuervergütung nicht erhöht werden solle, weil sie bereits gestiegen sei. Aus der beruflichen Erfahrung lasse sich voraussagen, die Betreuerzahlen würden zunehmen. Die Situation werde schwieriger, da künftig zum Beispiel Fremdsprachenkenntnisse erforderlich sein würden.

Es stelle sich außerdem die Frage, wie sich die rheinland-pfälzische Landesregierung im Bundesrat verhalten werde, wenn das Gesetz vom Deutschen Bundestag beschlossen worden sei und es laut den Gutachten eine leistungsgerechte Anpassung geben müsse. Sie werde Geld kosten. Bisher habe es aber keine Aussage dazu gegeben, ob die Landesregierung bereit wäre, die nötigen zusätzlichen Mittel aufzuwenden. Dies wäre problemlos möglich, wenn zum Beispiel die Energieagentur Rheinland-Pfalz GmbH abgeschafft werden würde.

**Herr Staatssekretär Fernis** erinnert daran, dass er sowohl den Standpunkt der anderen Bundesländer als auch die Position der rheinland-pfälzischen Landesregierung dargelegt habe. Für die Landesregierung gebe es derzeit keine hinreichende Entscheidungsgrundlage. Dies sei der Grund für die angestoßenen Forschungsvorhaben. Alle relevanten Aspekte müssten berücksichtigt werden. Dazu zählten unter anderem die Vergütung, die Betreuungsqualität und andere Hilfsangebote. Heute zu sagen, wie die Landesregierung entscheiden werde, wäre reine Spekulation.

Auch die Frage nach dem Verhalten der Landesregierung im Bundesrat stelle sich erst, wenn dort das Thema zum Beschluss vorliegen werde. Mittlerweile dürfte dem Deutschen Bundestag bekannt sein, dass zumindest die Landesjustizverwaltungen einhellig und unabhängig von der politischen Besetzung der jeweiligen Ministerien den Vorschlag, wie er im Moment im Raum stehe, nicht mittragen könnten. Möglicherweise werde dies noch zu Bewegung in der Sache führen.

Auf Bitten von Frau Abg. Dr. Köbberling sagt Herr Staatssekretär Fernis zu, dem Ausschuss seinen Sprechvermerk zur Verfügung zu stellen.

Der Antrag – Vorlage 17/1304 – hat seine Erledigung gefunden.

**Punkt 6** der Tagesordnung:

**Kriminalstatistik der Staatsanwaltschaften in Rheinland-Pfalz**

Antrag nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT

Fraktion der AfD

– Vorlage 17/1306 –

**Herr Staatssekretär Fernis** berichtet, der Antrag knüpfe an die Vorstellung der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) durch Herr Staatsminister Lewentz im Innenausschuss des Landtags am 5. April 2017 an.

Laut der Begründung des Antrags solle es in der nun erfolgenden Berichterstattung um Delikte gehen, die nicht zum Aufgabenbereich der Polizei gehörten, wie zum Beispiel Finanz- und Steuerdelikte sowie solche Delikte, die unmittelbar bei der Staatsanwaltschaft angezeigt und ausschließlich von ihr bearbeitet würden und nicht in der Polizeilichen Kriminalstatistik enthalten seien.

Die Daten, die in verschiedenen Stadien des Ermittlungs- und Strafverfahrens von Polizei, Staatsanwaltschaft oder Gericht erhoben würden, seien nur schwer miteinander vergleichbar. Dies liege daran, dass sie zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfasst würden. Außerdem fehle es an einheitlichen Erfassungsmodalitäten.

Die PKS sei eine Zusammenstellung aller der Polizei bekannt gewordenen bzw. von ihr ermittelten strafrechtlichen Sachverhalte. Von den meisten Straftaten erhalte die Polizei durch eine Strafanzeige Kenntnis. Delikte, die nicht von der Polizei bearbeitet würden, seien in der PKS nicht enthalten. Dabei handele es sich regelmäßig um Steuer- und Zolldelikte. Ebenfalls nicht enthalten seien Verkehrs- und Staatsschutzdelikte.

Die Erfassung der einzelnen Delikte erfolge nicht nur nach den gesetzlichen Strafbestimmungen, sondern auch nach kriminologischen Gesichtspunkten. Die Daten würden nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen vor Abgabe an die Staatsanwaltschaft erfasst. Eine entsprechende staatsanwaltschaftliche Kriminalitätsstatistik gebe es nicht. Die Datenübermittlungsverfahren und sonstige Tätigkeiten der Staatsanwaltschaften würden nach der bundeseinheitlichen Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten bei den Staats- und Amtsanwaltschaften erhoben, der sogenannten Verfahrensstatistik der Staatsanwaltschaften (StA-Statistik).

In der StA-Statistik werde der Geschäftsanfall in Ermittlungsverfahren abgebildet, untergliedert in bestimmte Strukturmerkmale der Ermittlungsverfahren, unter anderem Sachgebiet, Erledigungsart und Verfahrensdauer. Im Gegensatz zur PKS, die Fälle und Personen registriere, würden in der StA-Statistik vorrangig Verfahren, daneben teils auch Personen gezählt. Daher sei es möglich, dass mehrere Taten in einem Verfahren verbunden würden oder sich ein Verfahren gegen mehrere Tatverdächtige richte. Die Zahl der Verfahren könne deshalb geringer sein als die Zahl der davon Betroffenen.

Die StA-Statistik habe keinen primär kriminologischen Ansatz. Deshalb enthalte sie zum Beispiel keine Einzelheiten – wie Alter oder Staatsangehörigkeit – zu den betroffenen Personen. Im Ergebnis bleibe daher festzuhalten, Inhalte von PKS und StA-Statistik seien nicht unmittelbar vergleichbar.

Der Vollständigkeit halber sei auch auf die Strafverfolgungsstatistik hinzuweisen, die Angaben zur Art der Straftat, der Entscheidung und der Sanktion enthalte. Für Rheinland-Pfalz lägen die Ergebnisse der StA-Statistik für das Jahr 2016 vor, diejenigen der Strafverfolgungsstatistik hingegen noch nicht. Die entsprechenden Tabellen würden derzeit im Statistischen Landesamt aufbereitet. Mit ihrem Eingang sei in Kürze zu rechnen.

Zu den Ergebnissen der Verfahrensstatistik der Staatsanwaltschaften für 2016 sei – soweit es laut der Antragsbegründung um bestimmte Delikte gehe – wie folgt zu berichten: Die StA-Statistik weise nicht einzelne Straftatbestände, sondern sogenannte Sachgebiete aus, die recht grob die zugrunde liegenden Straftaten unterteile. Ein Beispiel sei das Sachgebiet 25 „Diebstahl und Unterschlagung“ oder das Sachgebiet 90 „Allgemeine Strafsachen“, für die das Gesetz Freiheitsstrafen von nicht unter einem Jahr vorsehe.

**18. Sitzung des Rechtsausschusses am 27.04.2017**  
**– Öffentliche Sitzung –**  
**– Teil 1 –**

Die im Antrag ausdrücklich genannten Finanz- und Steuerdelikte betreffen das Sachgebiet 42 „Steuerstrafverfahren“. Im Jahr 2015 seien dort 1.182 Neueingänge erfasst worden und im Jahr 2016 insgesamt 1.310. Dies bedeute einen Anstieg um ca. 11 %. Zur Erläuterung sei darauf hinzuweisen, dass die Ermittlung und Verfolgung von Steuerstraftaten und Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit den Besitz- und Verkehrsteuern zunächst den Landesfinanzbehörden obliege. Die Finanzämter entschieden regelmäßig selbstständig über die Einleitung und Einstellung eines Steuerstraf- oder Bußgeldverfahrens. Sie könnten Strafbefehle beantragen und die Strafsache gegebenenfalls gemäß § 386 Abgabenordnung an die zuständige Staatsanwaltschaft abgeben. Die Finanzverwaltung führe dazu eigene Statistiken. Die von ihr allein geführten Verfahren fänden keinen Eingang in die Verfahrensstatistik der Staatsanwaltschaften.

Das zuständige Ministerium der Finanzen habe dazu berichtet, in Rheinland Pfalz sei die Anzahl der Steuerstrafverfahren in den vergangenen Jahren von Selbstanzeigen geprägt gewesen, deren strafbefreiende Wirkung regelmäßig im Strafverfahren überprüft werde. Aufgrund der Ankäufe sogenannter Steuer-CDs sei es seit 2010 zu einem Anstieg der Selbstanzeigen und somit auch der Strafverfahren gekommen.

Mit 5.193 Selbstanzeigen und 6.863 Strafverfahrenseinleitungen sei der Höhepunkt im Jahr 2014 erreicht worden. In jenem Jahr hätten die Steuerpflichtigen im Vorgriff auf die gesetzliche Neuregelung der strafbefreienden Selbstanzeige letztmals von geringeren Anforderungen profitieren können. Im Jahr 2015 habe es 2.644 Selbstanzeigen und 4.702 Verfahrenseinleitungen gegeben. Im Jahr 2016 sei die Zahl der Strafverfahrenseinleitungen auf 4.157 zurückgegangen. Die Zahl der Selbstanzeigen habe sich auf 1.314 belaufen.

Auf Bitten von Herrn Abg. Lohr sagt Herr Staatssekretär Fernis zu, dem Ausschuss seinen Sprechvermerk zur Verfügung zu stellen.

Der Antrag – Vorlage 17/1306 – hat seine Erledigung gefunden.

**18. Sitzung des Rechtsausschusses am 27.04.2017**  
**– Öffentliche Sitzung –**  
**– Teil 1 –**

**Punkt 7** der Tagesordnung:

**Verschiedenes**

**Frau Vors. Abg. Kohnle-Gros** verliest ein Schreiben des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Koblenz mit Datum vom 13. März 2017, in dem dieser vorschlägt, mit den Ausschussmitgliedern aktuelle rechtspolitische Fragen zu erörtern.

**Herr Abg. Henter** gibt zur Kenntnis, dass die im Rahmen der Großen Anfrage der CDU-Fraktion zum Thema „Situation des Strafvollzugs in Rheinland-Pfalz“ (Drucksache 17/2333) geplante Anhörung nicht bereits in der nächsten Sitzung des Rechtsausschusses thematisiert werde. Stattdessen sollten alle Fraktionen die Gelegenheit bekommen, die Antwort des Ministeriums der Justiz (Drucksache 17/2698) durchzuarbeiten. Die CDU-Fraktion werde rechtzeitig auf die Ausschusskollegen zukommen, um die Anhörung zu planen.

Der Ausschuss kommt überein, einem Vorschlag des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Koblenz für ein Gespräch mit den Mitgliedern des Rechtsausschusses über aktuelle rechtspolitische Fragen zu folgen. Vonseiten des Ausschusses wird als Termin

**Donnerstag, der 14. September 2017**

im Anschluss an die Sitzung des Rechtsausschusses (ca. 12:00 Uhr) vorgeschlagen.

Die Landesregierung wird gebeten, eine Verlegung des am gleichen Tag stattfindenden Richterwahlausschusses auf 13:30 Uhr zu ermöglichen.

**Frau Vors. Abg. Kohnle-Gros** dankt den Anwesenden für ihre Mitarbeit und schließt die Sitzung.

**gez. Weichselbaum**  
**Protokollführer**

**Anlage**

## In der Anwesenheitsliste eingetragene Abgeordnete:

Klinkel, Nina	SPD
Köbberling, Dr. Anna	SPD
Ruland, Marc	SPD
Sippel, Heiko	SPD
Winter, Fredi	SPD
Baldauf, Christian	CDU
Henter, Bernhard	CDU
Kohnle-Gros, Marlies	CDU
Schnieder, Gordon	CDU
Lohr, Damian	AfD
Roth, Thomas	FDP
Weber, Marco	FDP
Schellhammer, Pia	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

## Für die Landesregierung:

Fernis, Philipp	Staatssekretär im Ministerium der Justiz
-----------------	--

## Landtagsverwaltung:

Mensing, Dr. Michael	Regierungsdirektor
Britzke, Brigitte	Ministerialrätin (Protokollführerin)
Weichselbaum, Philipp	Mitarbeiter der Landtagsverwaltung (Protokollführer)